

Gemeinde KIPPENHEIM  
Ortsteil Schmieheim  
Ortenaukreis

## BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan Grimmisbühl

### 2. Änderung

---

#### 1. RECHTSGRUNDLAGEN - ALLGEMEINES

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I, S.2141), i.d. Fassung der letzten Änderung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S.132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S.58)

Vorliegende Änderung des Bebauungsplanes Grimmisbühl vom 24.1.69 bezieht sich lediglich auf das Flurstücke 510. Die Art der baulichen Nutzung ist der des gültigen BBPlanes angelehnt. Hier nicht getroffene Festsetzungen sind sinngemäß aus den Vorschriften des Bebauungsplanes Grimmisbühl zu übernehmen.

#### 2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

##### § 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Planungsgebiet sind Flächen für folgende Nutzung vorgesehen:

Reines Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO

Die Darstellung erfolgt im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes Anlage1.

##### § 2 ZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (1) Die Obergrenzen der Grundflächenzahlen (GRZ) sind durch Eintragung im zeichnerischen Teil (Anlage 1) festgesetzt.
- (2) Pro Gebäude sind nur zwei Wohneinheiten zulässig.

### § 3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes durch Baugrenzen festgesetzt.

### § 4 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

- (1) Die Firsthöhen der Gebäude sind auf dem Längsschnitt Anlage 1 dargestellt

### § 5 GARAGEN

- (1) Garagen sind in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig.

**Ausgefertigt:**

**Für den Gemeinderat**

**Kippenheim, den 19.7.2006**

**W. Mathis, Bürgermeister**

